Wehrbereichsverwaltung Ost

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Ost ▪ Postfach 11 49 ▪ 15331 Strausberg

Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Tel.: 03341 58-0
Fax: 03341 58-3166
E-Mail: wbvost@bundeswehr.org

Herrn
Malte Carl Fröhlich
Dorfstraße 45

39590 Tangermünde

Dezernat	Bearbeiter	Durchwahl	Telefax
IUW 1	Frau Dobbermann	-3424	-3413

Az 39-50-01/ 2012-0009 **Datum** 08.03.2012

Betreff Unbefugtes Betreten/Befahren militärischen Sperrgebietes

Bezug Anzeige Feldjägerdienstkommando Burg vom 13.02.2012

Anlage 1 Zahlschein/Überweisungsvordruck

Verwarnung mit Verwarnungsgeld wegen einer Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

nach meinen Feststellungen haben Sie gegen § 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verstoßen und damit ordnungswidrig gehandelt. Deshalb verwarne ich Sie und setze gegen Sie ein Verwarnungsgeld fest in Höhe von **35,00 €.**

Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist § 56 Abs. 1 OWiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten anstelle eines Bußgeldverfahrens den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben.

Gründe für die Erhebung des Verwarnungsgeldes:

Am 05.02.2012 wurden Sie gegen 13:48 Uhr auf dem Truppenübungsplatz Altmark angetroffen, obwohl das unbefugte Betreten und Befahren verboten ist (Zeugen: PM Rossnick, Fw Depeli). Auf das Betretungsverbot wird durch Verbotsschilder hingewiesen.
Da Sie trotz des Verbotes einen militärischen Sicherheitsbereich befahren und/oder betreten haben, haben Sie gem. §114 OWiG ordnungswidrig gehandelt.

Die Verwarnung ist nach § 56 Abs. 2 OWiG nur wirksam, wenn Sie mit dieser einverstanden sind und das Verwarnungsgeld innerhalb von einer Woche nach Zugang dieses Schreibens, spätestens bis **zum 21.03.2012** auf das Konto der Bundeskasse in Kiel überweisen.

Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel	Kontonummer	210 010 30
	Bankleitzahl	210 000 00
Kassenzeichen	**914052303480**	**BEW 03142319**

Dieses Schreiben gilt – in Verbindung mit der Einzahlungsquittung – als Bescheinigung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 OWiG über die Zahlung des Verwarnungsgeldes. Ein vorbereiteter Zahlschein/ Überweisungsvordruck ist beigefügt. Bei allen Zahlungen oder Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens, bei Zahlungen insbesondere des **Kassenzeichens**, unerlässlich.

Für den Fall, dass Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind und das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht zahlen, wird Ihnen hiermit gemäß § 55 OWiG Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Sollten Sie das Verwarnungsgeld nicht einzahlen und keine ausreichende Begründung hierfür abgeben, bin ich gehalten, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten, welches deutlich **höhere Kosten verursacht**.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Kuhna

Malte Fröhlich
Dorfstraße 45
39590 Tangermünde/ OT Miltern

Wehrbereichsverwaltung Ost
Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg

Miltern, 15.03.2012

Sehr geehrte Frau Dobbermann, sehr geehrte/r Frau/Herr Kuhna,

Ihr Schreiben vom 08.03.2012 habe ich erhalten. Darin unterstellen Sie eine von mir begangene Ordnungswidrigkeit und legen ein Verwarngeld fest.

Dieser Unterstellung und der Festlegung möchte ich hiermit widersprechen:

Wie ich den von Ihnen benannten Zeugen bereits während unseres Gespräches mitteilte, werden seit geraumer Zeit in der Colbitz-Letzlinger Heide Angriffskriege gegen souveräne Staaten vorbereitet, was weder das Völkerrecht, noch unser Grundgesetz zulassen und wofür unser Strafgesetzbuch eine Mindeststrafe von 10 Jahren Haft vorsieht. An dem Mindeststrafmaß ist bereits zu erkennen, dass es sich bei diesen Straftaten um schwerste Verbrechen handelt.

Die Politik hat eindeutig koloniale Aufgaben für die Bundeswehr formuliert. Übereinstimmend heißt es im „Weißbuch“ und den „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ unter anderem: Zu den neuen Aufgaben zählen „.... die Sicherung des Zugangs zu Rohstoffquellen und Märkten“. Diese Zielstellung hat nichts mehr mit der einzig durch das Grundgesetz gedeckten Aufgabe der Verteidigung zu tun, sondern beschreibt Angriffskriege aus wirtschaftlichem Kalkül.

Auch die zahlreichen Verbotsschilder ändern an den Vorbereitungen leider nichts, sondern sollen diese Verbrechen lediglich vor der öffentlichen Wahrnehmung schützen. Aus diesem Grund kann die Beachtung dieser Schilder an sich bereits als Beihilfe gewertet werden.

Diese schwersten Straftaten sind seit dem Überfall auch deutscher Soldaten auf die Republik Jugoslawien 1999 belegbar und halten seit dem an. Unsere Justiz vereitelt derzeit politisch gebunden die Strafverfolgung.

Nun sind derartige Situationen in unserer Vergangenheit immer wieder über begrenzte Zeiträume aufgetreten. Die Verbrechen der Zeit des Nationalsozialismus werden erst seit dessen Zusammenbruch juristisch aufgearbeitet und die Aufarbeitung hält zum Teil bis heute an.

Auch in der DDR gab es Verbrechen, die ich weder mit denen der NS Zeit noch mit den Kriegsverbrechen, zu denen sich die Bundeswehr von der Politik hat verführen lassen, vergleichen möchte, die auch erst nach Ende der DDR juristisch aufgearbeitet worden sind. Dabei denke ich vor allem an die Mauerschützenprozesse.

In der Zeit des Nationalsozialismus haben Menschen schwere Schuld auf sich geladen, indem sie neben Orten größten Unrechts unbeirrt ihren Alltag gelebt haben und hinterher behaupteten, von all dem nicht`s gewußt zu haben.

Eine Lehre daraus muß sein, einen ungestörten Alltag neben derartigen Orten darf es nicht mehr geben. Die Colbitz-Letzlinger Heide ist durch den militärischen Mißbrauch - in Kombination mit den neuen Aufgaben der Bundeswehr - zum wiederholten Mal zu einem derartigen Ort gemacht worden.

Meine Durchquerung sollte einen kleinen Beitrag leisten, diese tödliche Normalität nicht aufkommen zu lassen. Bei den Gesprächen am 05.02.2012 mit den Polizisten und den Bundeswehrangehörigen wies ich die Anwesenden auf ihre Teilhabe an der Vorbereitung von Angriffskriegen hin. Leider schenkten auch die von Ihnen als Zeugen benannten Personen dem keinerlei Aufmerksamkeit, führten jedoch auch keine Gegenargumente an.

Durch meine Durchquerung der Colbitz-Letzlinger Heide ist nun ein Verwaltungsakt entstanden, in dem mehrere Personen – ausdrücklich beziehe ich Sie Frau Dobbermann und Sie Frau/Herrn Kuhna – darin mit ein, aus dem hervorgeht, dass diese Personen Kenntnis über die Vorbereitung von Angriffskriegen in Ihrem Zuständigkeitsbereich erlangt haben. Keine dieser Personen kann später einmal glaubwürdig behaupten, dies nicht gewußt zu haben, wenn rechtsstaatliche Strukturen wieder in Funktion sein werden.

Sie haben nun Gelegenheit, eigene Schlüsse für Ihr weiteres Handeln daraus zu ziehen.

Denn wenn wir das Abgleiten in totalitäre Willkür verhindern wollen, kommen wir um ein wieder in Funktion bringen unserer Justiz und Gerichtsbarkeit nicht umhin. Dieser Punkt ist mir mit meiner DDR-Sozialisation sehr wichtig. Menschen aus meinem Umfeld und ich selbst haben in der DDR zu viel riskiert, als dass wir derartigen Verwerfungen widerspruchslos zusehen könnten. Wenn dieser Zustand wieder erreicht sein wird, werden zwangsläufig die in der

Colbitz-Letzlinger Heide begangenen schwersten Straftaten juristisch aufgearbeitet werden. Dabei sollen die auf meine Veranlassung gesammelten Daten Unterstützung leisten.

In diesem Sinne sehe ich meine Durchquerung als einen Akt der Beweissicherung und ein durchkreuzen der Normalität des Verbrechens verbunden mit der Ansprache auch Ihrer Gewissen und Ihres Rechtsempfindens.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Fröhlich

Wehrbereichsverwaltung Ost

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Ost ■ Postfach 11 49 ■ 15331 Strausberg

Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Tel.: 03341 58-0
Fax: 03341 58-3166
E-Mail: wbvost@bundeswehr.org

Herrn
Malte Fröhlich
Dorfstraße 45

39590 Tangermünde / OT Miltern

Dezernat	Bearbeiter	Durchwahl	Telefax
IUW 1	Frau Dobbermann	3424	3413

Az 39-50-01/ 2012-0009 **Datum** 22.03.2012

Betreff **Anhörung in einem Bußgeldverfahren**

Bezug 1. Anzeige Feldjägerdienstkommando Burg vom 13.02.2012
2. Ihr Schreiben vom 15.03.2012

Anlg. 1 Formular Anhörung

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

Ihnen wird zur Last gelegt, einen militärischen Sicherheitsbereich unbefugt betreten zu haben.

Sachverhalt:
Am 15.02.2012 wurden Sie gegen 13:48 Uhr auf dem Truppenübungsplatz Altmark angetroffen, obwohl das unbefugte Betreten verboten ist (Zeugen: PM Rossnick; Fw Depeli). Auf das Betretungsverbot wird durch Verbotsschilder hingewiesen.

Durch das Betreten des Truppenübungsplatzes haben Sie den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erfüllt.
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Deshalb habe ich ein Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet.

Ich gebe Ihnen nach § 55 OWiG Gelegenheit, sich auf dem beigefügten Anhörungsbogen bis zum 10.04.2012 zu der Angelegenheit zu äußern. Dabei steht es Ihnen frei, auf die Beschuldigung einzugehen oder nicht zur Sache auszusagen (Angaben zu Nr. 4).
Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Falls Sie sich zur Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Dobbermann

Formular Anhörung gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Angaben des/der Betroffenen

1. zur Person (Pflichtangaben)

Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname	Beruf
Malte Fröhlich	Bildhauer

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort (bei Wehrpflichtigen Standort), Kreis	Telefon (freiwillige Angaben) (Vorwahl und Rufnummer)
Dorfstraße 45 / 39590 Tangermünde/OT Milten Ko. Stendal	039322/91200 0173 2051088

Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis
01.03.1967	Stendal

2. nur bei Personen bis zum 18.Lebensjahr (freiwillige Angaben)

Genaue Angaben von Vorname, Name, Verwandtschaftsverhältnis und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (Vater und Mutter, Vormund)

3. über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (freiwillige Angaben)

Arbeitgeber (Anschrift)	

4. zur Sache (freiwillige Angaben)

a) Wird der Verstoß zugegeben?
b) Wenn nein, aus welchen Gründen? bitte angehängtes Schreiben beachten

Ort, Datum
Milten, 30.03.2012

Unterschrift
M. F

Bitte zurücksenden an:

Wehrbereichsverwaltung Ost
Dezernat IUW 1
Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg

Malte Fröhlich
Dorfstraße 45
39590 Tangermünde/ OT Miltern

Wehrbereichsverwaltung Ost
Dezernat IUW 1
Prötzeler Chaussee 25
15344 Starusberg

Miltern, 30.03.2012

Sehr geehrte Frau Dobbermann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.03.2012.

Der § 114 Abs. 1 OWiG lautet: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist." Diese Merkmale müssen insgesamt zutreffen. Da das Vorbereiten und Durchführen von Angriffskriegen schwerste Straftaten darstellen und keines Falls zu den legalen Aufgaben der Bundeswehr zählen dürfen, muss die Rechtmäßigkeit der derzeitigen Nutzung der Colbitz-Letzlinger Heide durch die Bundeswehr angezweifelt werden. Insofern sehe ich den § 114 OWiG durch mein Verhalten nicht verletzt und Ihren Vorwurf als nicht gerechtfertigt an.

Nochmals möchte ich Sie auch auf mein Schreiben vom 15.03.2012 hinweisen, welches ich als Kopie mitschicke. Ich sehe meine darin angeführten Argumente von Ihnen bisher in keiner Weise, weder inhaltlich noch rechtlich, gewürdigt.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Fröhlich

Wehrbereichsverwaltung Ost

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Ost ▪ Postfach 11 49 ▪ 15331 Strausberg

Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Tel.: 03341 58-0
Fax: 03341 58-3166
E-Mail: wbvost@bundeswehr.org

POSTZUSTELLUNGSAUFTRAG

Herrn
Malte Fröhlich
Dorfstraße 45

39590 Tangermünde OT Miltern

Dezernat	Bearbeiter	Durchwahl	Telefax
IUW 1	Frau Dobbermann	3424	3413

Az 39-50-01 /B-2012-0009 **Datum** 16. April 2012

Betreff Unbefugtes Betreten eines militärischen Sperrgebietes

Bezug
1. Anzeige Feldjägerdienstkommando Burg vom 13.02.2012
2. Ihr Schreiben vom 15.03.2012
3. WBV Ost Az 39-50-01/2012-0009 – Anhörung vom 22.03.2012
4. Ihr Antwortschreiben vom 30.03.2012

Anlg. 1 Überweisungsschein

Geburtsdatum: **01.03.1967**
Geburtsort: **Stendal**

Bußgeldbescheid

1. Ich setze eine Geldbuße gegen Sie fest in Höhe von 100,00 EUR.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden festgesetzt auf 23,45 EUR.

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

am 05.02.2012 um 13:48 Uhr trafen die Zeugen PM Rossnick und Fw Depeli Sie auf dem Truppenübungsplatz Altmark an. Eine Betretensberechtigung besitzen Sie nicht. Das unbefugte Betreten des Truppenübungsplatzes ist verboten. Auf das Betretungsverbot wird durch Schilder hingewiesen.

Sie haben vorsätzlich den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416, 3433) erfüllt.

Nach § 114 OWiG **handelt ordnungswidrig**, wer **vorsätzlich** oder fahrlässig **entgegen einem Verbot** der zuständigen Dienststelle eine **militärische Einrichtung** oder Anlage oder eine Örtlichkeit **betritt**, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist. In Ihrem Fall ist von einer vorsätzlichen Tathandlung auszugehen. Dies räumen Sie in Ihrem Schreiben vom 15.03.2012 (Bezug 2) ein, in welchem Sie von Ihrem

Durchqueren der Colbitz-Letzlinger Heide sprechen, sowie die Beachtung der dort aufgestellten Verbotsschilder ausdrücklich ablehnen. Bei einem Truppenübungsplatz handelt es sich um eine militärische Einrichtung. Eine solche zeichnet sich dadurch aus, dass sie der Verfügungsgewalt der Bundeswehr unterliegt. Die Voraussetzungen des § 114 OWiG haben Sie durch das vorsätzliche Betreten der militärischen Einrichtung Truppenübungsplatz Altmark am 05.02.2012 verwirklicht.

Die von Ihnen im Rahmen der Anhörung getätigten Angaben entlasten Sie nicht.

Nach §§ 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG setze ich deshalb gegen Sie eine Geldbuße fest von	EUR	100,00
Sie haben außerdem die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 Abs. 1 und 3 OWiG i.V.m. § 464 und § 465 der Strafprozessordnung):		
• Gebühren	EUR	20,00
• Auslagen	EUR	3,45
Bußgeld und Kosten betragen insgesamt	**EUR**	**123,45**

Etwaige Ihnen entstandene Auslagen haben Sie selbst zu tragen.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens **zwei Wochen** nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf das Konto der Bundeskasse Trier – Dienstsitz Kiel zu überweisen.

Geldinstitut, Ort		Kontonummer	Bankleitzahl
Bundeskasse Trier – Dienstsitz Kiel		210 010 30	210 000 00
Kassenzeichen	914052303480	BEW 03142319	

Im Falle Ihrer Zahlungsunfähigkeit bitte ich Sie, der Wehrbereichsverwaltung unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise darüber (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung Ost, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg Einspruch einlegen (§ 67 OWiG). Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist. Ein solcher Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Wichtige Hinweise
Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.
Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen. Dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich weise jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet. Wenn dem Einspruch nicht abgeholfen wird, entscheidet das zuständige Amtsgericht (§ 68 OWiG). Gegen die Höhe der Kosten kann selbständig Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung Ost gestellt werden.

Eine bestimmte Frist für diesen Antrag ist nicht vorgeschrieben.
Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens (Az) unerlässlich, bei Zahlungen ist zusätzlich das Kassenzeichen anzugeben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Kampfenkel

Malte Fröhlich
Dorfstraße 45
39590 Tangermünde/ OT Miltern

Wehrbereichsverwaltung Ost
Dezernat IUW 1
Prötzeler Chaussee 25
15344 Starusberg

Miltern, 24.04.2012

Vorab per Fax: 03341/583413

Sehr geehrte Frau Dobbermann,

heute erhielt ich Ihren Brief mit dem Az 39-50-01/B-2012-0009 und dem Bußgeldbescheid. Leider sind Sie auch dieses Mal weder auf meine Motive, noch auf meine Argumente eingegangen. Daraus resultiert ein vollständiges Fehlen jedweder juristischen Bewertung meiner Argumente und Motive. Ihre juristische Argumentation beschränkt sich einzig auf die im folgenden von Ihnen völlig unbegründet gelassenen Behauptung: „Die von Ihnen im Rahmen der Anhörung getätigten Angaben entlasten Sie nicht."

Nun ist es für mich weder einsehbar noch hinnehmbar, dass Sie einerseits eine inhaltliche und juristische Beantwortung und Bewertung nicht erbringen und andererseits aus meiner Sicht völlig unbegründet und nicht nachvollziehbar formell eine Schuld zuweisen.

Damit setzen Sie eine Behauptung an die Stelle einer durch inhaltliche und juristische Auseinandersetzung und Abwägung zu gewinnenden Erkenntnis. Dies wird der Ernsthaftigkeit unseres Dissenses nicht gerecht und darf von mir nicht akzeptiert werden.

Nach meiner Einschätzung genügt Ihre Art der Verfahrensführung grundsätzlichen, rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeiten nicht.

Ich denke es ist Ihnen verständlich, dass ich diesem Bußgeldbescheid widersprechen muss.

Gern möchte ich mir die Möglichkeit bewahren, auch weiterhin Beweise in das weitere Verfahren einbringen zu können, sollte dies notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Fr

Malte Fröhlich

Wehrbereichsverwaltung Ost

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Ost ▪ Postfach 11 49 ▪ 15331 Strausberg

Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Tel.: 03341 58-0
Fax: 03341 58-3166
E-Mail: wbvost@bundeswehr.org

Herrn
Malte Fröhlich
Dorfstraße 45
39590 Tangermünde OT Miltern

Dezernat	Bearbeiter	Durchwahl	Telefax
IUW 1	Frau Dobbermann	3424	2413

Az 39-50-01/B-2012-009 **Datum** 4. Mai 2012

Betreff Bußgeldbescheid der Wehrbereichsverwaltung Ost

Bezug 1. WBV Ost Az 39-50-01/B-2012-0009 vom 16.04.2012 (Bußgeldbescheid)
2. Ihr Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 24.04.2012

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

Ihr Einspruch ist im Rahmen der gesetzlichen zweiwöchigen Einspruchfrist hier eingegangen und somit zulässig.

Gemäß § 69 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) prüfe ich nun, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten oder zurückgenommen wird.

Spätestens nach Abschluß dieser Prüfung erhalten Sie von mir weitere Nachricht.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dobbermann

Wehrbereichsverwaltung Ost

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Ost ▫ Postfach 11 49 ▫ 15331 Strausberg

Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Tel.: 03341 58-0
Fax: 03341 58-3166
E-Mail: wbvost@bundeswehr.org

Herrn
Malte Fröhlich
Dorfstraße 45
39590 Tangermünde OT Miltern

Dezernat	Bearbeiter	Durchwahl	Telefax
IUW 1	Frau Dobbermann	3424	2413

Az 39-50-01/B-2012-009 **Datum** 10. Mai 2012

Betreff Bußgeldbescheid der Wehrbereichsverwaltung Ost

Bezug
1. WBV Ost Az 39-50-01/B-2012-0009 vom 16.04.2012 (Bußgeldbescheid)
2. Ihr Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 24.04.2012
3. WBV Ost Az 39-50-01/B-2012-0009 vom 04.05.2012 (Eingangsbestätigung)

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

Ihrem Einspruch wird nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes gemäß § 69 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) nicht stattgegeben.

Begründung:
Sie haben keine Gründe vorgetragen, die zu Ihrer Entlastung führen könnten.

1. Am 05.02.2012 haben die Zeugen Fw Depeli und PM Rossnick Sie gegen 13:48 Uhr auf dem Truppenübungsplatz Altmark angetroffen, obwohl das unbefugte Betreten verboten ist. Eine Berechtigung zum Betreten des Platzes konnten Sie nicht vorweisen. Deswegen erging gegen Sie eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Höhe von 35,00 EUR. Mit der Verwarnung zeigten Sie sich nicht einverstanden, was aus Ihrem Schreiben vom 15.03.2012 und aus dem Nichtbegleichen des Verwarnungsgeldes hervorging. Somit wurde das Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet. Im Rahmen der Anhörung zweifelten Sie in Ihrem Schreiben vom 30.03.2012 die Rechtmäßigkeit der Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die Bundeswehr an. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von der Vorbereitung von Angriffskriegen. In Ihrer Argumentation gehen Sie von der Annahme aus, dass sämtliche Merkmale des § 114 OWiG erfüllt sein müssen. Den Zusatz, „ die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist", beziehen Sie nach meinem Dafürhalten auf alle drei vorher genannten Varianten militärischen Gebietes: nämlich militärische Einrichtung, militärische Anlage und Örtlichkeit. Im Folgenden verneinen Sie das Merkmal „dienstliche Aufgaben der Bundeswehr" aufgrund Ihrer politischen Ansicht. So kommen Sie zu dem Schluss, es würde keine Ordnungswidrigkeit nach § 114 OWiG vorliegen. Am 16.04.2012, zugestellt am 24.04.2012 erging ein Bußgeldbescheid gegen Sie, da Sie vorsätzlich den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit

nach § 114 OWiG erfüllt haben. Bußgeld und Kosten betragen insgesamt 123,45 EUR. Am 30.04.2012 legten Sie hiergegen Einspruch ein.

2. Nach § 114 OWiG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage, oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist. Vorausgeschickt sei, dass der Zusatz „die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist" sich lediglich auf den Begriff Örtlichkeit bezieht. Auf das Ihrem Fall entsprechende Merkmal „militärische Einrichtung" bezieht sich der Zusatz nicht. Der Truppenübungsplatz Altmark ist eine militärische Einrichtung. Ein Verbot, den Truppenübungsplatz zu betreten, wird ersichtlich aus beschrankten Zufahrten sowie den Platz umgebenden Verbotsschildern mit der Aufschrift: „Militärischer Sicherheitsbereich / Unbefugtes Betreten verboten / Vorsicht Schusswaffengebrauch / Der Kommandant. Entgegen dem Verbot haben Sie den Truppenübungsplatz Altmark am 05.02.2012 betreten. Dies taten Sie vorsätzlich, d. h. bewusst und gewollt. Sie haben, wie Sie bereits mit Schreiben vom 15.03.2012 einräumten, die „Colbitz-Letzlinger Heide" durchquert, d.h. den Truppenübungsplatz Altmark unter bewusster Missachtung der Verbotsschilder, „auch die zahlreichen Verbotsschilder ändern […] nichts...", betreten. Ein Rechtfertigungsgrund für das widerrechtliche Betreten des Truppenübungsplatzes liegt nicht vor. Damit sind die für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erforderlichen Tatbestandsmerkmale des § 114 OWiG durch Sie verwirklicht. Ihre politische Argumentation ist für die Bearbeitung des Sachverhaltes im OWiRecht nicht relevant.
3. Der Bußgeldbescheid wird aufrechterhalten. Daher erfolgt Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Entsprechend §§ 68 Abs.1, 69 Abs. 3 OWiG werde ich Ihre Bußgeldakte an die zuständige Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zur darauf folgenden Vorlage beim Amtsgericht Strausberg abgeben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dobbermann

Bezeichnung des Schriftstücks:
LT 31.07.2012, 11.45 Uhr, Saal 3

Geschäftsnummer:
14 OWi 256 Js-OWi 14455/12 (200/12)

Herrn
Malte Fröhlich
Dorfstraße 45
39590 Tangermünde, OT Miltern

Förmliche Zustellung
mit Vorblatt zur Zustellungssendung

Amtsgericht Strausberg
Klosterstr. 13, 15344 Strausberg

Telefon: 03341 3312-0
Telefax: 03341 3312-190

Vorblatt zur Zustellungssendung

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf. Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Amtsgericht Strausberg

Amtsgericht Strausberg | Postfach 1130 | 15331 Strausberg

Herrn
Malte Fröhlich
Dorfstraße 45
39590 Tangermünde, OT Miltern

Klosterstr. 13 | 15344 Strausberg
Telefon: 03341 3312-0
Telefax: 03341 3312-190
www.ag-strausberg.brandenburg.de

Auskunft erteilt: Frau Pardeik
Telefon: 03341 3312-219

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
14 OWi 256 Js-OWi 14455/12 (200/12)

Ihr Zeichen:

Strausberg, 15.06.2012

LADUNG zum Termin am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 31. Juli 2012	**11:45 Uhr**	**Saal 3**

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

in der Bußgeldsache gegen **Fröhlich, Malte**

wegen sonstige Ordnungswidrigkeit

werden Sie als Betroffener zur Hauptverhandlung geladen.

Sie sind gemäß § 73 Abs. 1 OWiG zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. Bleiben Sie ohne genügende Entschuldigung aus, so hat das Gericht den Einspruch durch Urteil zu verwerfen. **Beachten Sie bitte die anliegenden Hinweise!**

Ihnen wird gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 OWiG binnen 2 Wochen nach Zugang der Ladung Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie zu ihrer Entlastung vorbringen möchten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, ob Sie sich zur Beschuldigung äußern oder nicht zur Sache aussagen möchten. Es wird auf die Möglichkeit der Ablehnung von Beweiserhebungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG hingewiesen. Soweit Ihnen Auslagen entstanden sind, die Sie durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätten vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen, § 109 a Abs. 2 OWiG.
Sollte der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vor dem Hauptverhandlungstermin zurückgenommen werden, wird dieser Termin von Amts wegen aufgehoben. Eine gesonderte Abladung erfolgt dann nicht mehr. Mit der Einspruchsrücknahme wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Pardeik
Justizbeschäftigte

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen!

Rückseite OWi 52

Wichtige Hinweise

I. Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung

1. Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet (§ 73 Abs. 1 OWiG).

2. Das Gericht entbindet den Betroffenen auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist § 73 Abs. 2 OWiG).

3. Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen (§ 73 Abs. 3 OWiG).

II. Verfahren bei Abwesenheit des Betroffenen

4. Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen. Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden (§ 74 Abs. 1 OWiG).

5. Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen (§ 74 Abs. 2 OWiG).

III. Absehen von Urteilsgründen

6. Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird (§ 77 b Abs. 1 Satz 1 OWiG).

7. Die Verzichtserklärung des Betroffenen ist entbehrlich, wenn er von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten worden ist und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als 250,- EUR festgesetzt worden ist (§ 77 b Abs.1 Satz 3 OWiG).

Sicherheit
Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie im Gerichtsgebäude jederzeit mit Einlass- und Sicherheitskontrollen rechnen müssen, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Bitte planen Sie dies bei Ihrer Anreise ein. Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.